

November 2025

Kennzeichenrecht: Entscheide

Marktverwirrung

Fehlende Glaubhaftmachung einer Marktverwirrung

HGer BE vom 07.05.2025
(HG 25 42)

Massnahmeverfahren!

Das Ausschliesslichkeitsrecht gemäss MSchG 13 *"bezieht sich auf den Gebrauch der Marke zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen. Ein solcher [Gebrauch] liegt (noch) nicht vor, wenn einzig ein Zeichen beim IGE registriert wird. Die Registrierung lässt potentiell auf eine Benutzungsabsicht schliessen und vermag entsprechend in der Regel ein Rechtsschutzinteresse zu begründen, den markenmässigen Gebrauch eines verletzenden Zeichens verbieten zu lassen. Die Eintragung an sich stellt jedoch keine Verletzung dar. In der Anmeldung bzw. Registrierung einer Marke kann auch nicht ohne Weiteres ein rechtsmissbräuchliches oder unlauteres Verhalten gesehen werden. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch, der ein Gesuch um Hinterlegung einer Marke verbietet. Eine Rechtsverletzung könnte bei Benutzung einer Marke im Geschäftsverkehr in der Schweiz drohen, wofür eine Hinterlegung bzw. Registrierung jedoch nicht Voraussetzung ist."* Daher hat eine Massnahmegesuchstellerin zusätzlich zur Tatsache der Markenmeldung bzw. der Markenregistrierung glaubhaft zu machen, dass ein Zeichengebrauch und eine sich daraus resultierende Marktverwirrung auf eine Art und Weise drohen, die den Erlass vorsorglicher Massnahmen erforderlich macht.

Ein Rechtsbegehren, das eine gerichtliche Anweisung an das IGE verlangt, dieses habe ein Markeneintragungsverfahren auszusetzen bis zum gerichtlichen Entscheid darüber, ob eine hinterlegte Marke Markenrechte verletze, ist abzuweisen: *"Es würde (...) der Struktur sowie Sinn und Zweck der im Markenschutzgesetz vorgezeichneten Abläufe widersprechen, sofern der Zivilrichter der Verwaltungsbehörde die Durchführung des vorgesehenen Verwaltungsverfahrens untersagt."*

Sojadrink

Lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot – Parallele Anwendbarkeit von MSchG und LMG

BGer vom 06.08.2025
(2C_390/2024)

Das Verwaltungsgericht Zürich verbot den Vertrieb diverser Sojadrinks ("Swiss Soya-Drink Original" und "Swiss Soya-Drink Naturel/Naturale") in einer Verpackung, die diverse Schweiz-Merkmale (neben dem Begriff SWISS die Schweizer Flagge und eine Abbildung des Matterhorns) aufwies (vgl. INGRES NEWS 3/2025, 6). Da die Sojadrinks gemäss geltenden Gesetzesbestimmungen nicht als ein Produkt Schweizer Herkunft gälten, würden Konsumenten und Konsumentinnen getäuscht. Das Bundesgericht bestätigt das Vertriebsverbot.

Das Lebensmittel- und das Kennzeichen- bzw. Herkunftsangabenrecht sind parallel anwendbar. Der in LMG 18 II enthaltene Vorbehalt zugunsten des MSchG *"ist demgemäss nicht so zu verstehen, dass dem lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbot kein eigenständiger Anwendungsbereich mehr verbleibt, sobald ein Lebensmittel mit einer Herkunftsangabe im Sinn des MSchG versehen ist. Eine Aufmachung von Lebensmitteln, die bei den Konsumenten tatsachenwidrige Vorstellungen über deren Herkunft wecken kann, ist vielmehr auch dann unzulässig, wenn sie den kennzeichenrechtlichen Vorgaben betreffend Herkunftsangaben entspricht"*.

Das in einem Sojadrink enthaltene Wasser ist für diese Produktkategorie nicht wesensbestimmend, weshalb dieses Wasser nicht als Schweizer Inhaltsanteil qualifiziert werden kann.

Beim lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbot gilt *"über alle Produktkategorien und Konsumentengruppen hinweg ein einheitlicher Schutzstandard (...). Massgebend ist, welche Erwartungen eine bestimmte Produktaufmachung bei einer signifikanten Zahl durchschnittlicher, d.h. weder besonders qualifizierter noch besonders unerfahrener, (Lebensmittel-)Konsumenten unter Zugrundelegung einer objektiven Betrachtungsweise auszulösen vermag. Ob die Konsumenten der konkret in Frage stehenden Lebensmittel ihre lebensmittelbezogenen Kaufentscheide oft oder sogar typischerweise mit erhöhter Aufmerksamkeit fällen, etwa weil sie sich strikt vegan (oder sonstwie besonders bewusst) ernähren, spielt keine Rolle. Jedenfalls solange die betreffenden Lebensmittel - wie die vorliegend strittigen Soja-Getränke - auch solchen Konsumenten zum Kauf offenstehen, die keine vegane (oder sonstwie besonders bewusste) Ernährungsweise befolgen, ist bei der Anwendung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbots allein vom Verhalten und Informationsbedürfnis dieser Konsumenten auszugehen."*

Canna (fig.) / CANNAVITAS

Anforderungen an den Markengebrauch

BVGer vom 02.07.2025
(B-5828/2023)

Widerspruchsmarke:



"Die blossе Bewerbung oder das Anbieten von Produkten über das Internet stellt für sich allein genommen keinen inländischen Markengebrauch dar – insbesondere dann nicht, wenn die entsprechende Website unter einer generischen Top-Level-Domain (z.B. '.com') betrieben wird. Auch hier muss ein konkreter Bezug zur Schweiz bestehen. Zusätzlich muss der Internetauftritt geeignet sein, eine ernsthafte Nachfrage im Inland zu generieren. Die Tatsache, dass die Website in einer schweizerischen Landessprache abgefasst ist, reicht nicht aus. Vielmehr ist erforderlich, dass die über das Internet angebotenen Produkte entweder regelmässig und gezielt unter der beanspruchten Marke im schweizerischen Markt beworben oder tatsächlich von der Schweiz aus bestellt werden."

ev (fig.)

Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 11.07.2025
(B-1864/2024)



Das Zeichen "ev (fig.)" (mit Farbanspruch: "schwarz, kupferrot") ist für Fahrzeuge, wie Autos und Lastwagen (Klasse 12), nicht unterscheidungskräftig, da "ev" die englische Abkürzung für "electric vehicle" ist und auf Deutsch von Fachpersonen und zumindest von einem Teil des breiten Publikums als Elektrofahrzeug verstanden wird: *"Es ist (...) davon auszugehen, dass sich das breite Publikum beim Vergleich verschiedener Antriebsmöglichkeiten von Fahrzeugen auch mit den branchenspezifischen Glossaren, welche die Abkürzung 'ev' als electric vehicle verwenden, (...) auseinandersetzt."*

MILK DES ALPES

Teilweise fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 12.08.2025
(B-5079/2024)

Das IGE liess das Zeichen MILK DES ALPES für diverse Waren der Klasse 30, wie Kakaopulver und Zuckererzeugnisse, zur Eintragung zu, verweigerte dem Zeichen für andere Waren der selben Klasse, wie Kakao, Schokolade und Getränke auf Basis von Kakao, jedoch die Eintragung. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

"Milch ist ein Lebensmittel, das sowohl auf Alpen als auch in den Alpen produziert werden kann. Demzufolge kann das Zeichen als Hinweis auf einen Bestandteil der mit dem Zeichen bezeichneten Waren verstanden werden (...). Mit 'Berg' oder 'Alp' gekennzeichnete Produkte verleihen diesen zudem ein positives Image (...), womit MILK DES ALPES auch in einem anpreisenden Sinne zu verstehen ist."

FRIDA KAHLO / FRIDA

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 11.08.2025
(B-3401/2024)

Zwischen den für unterschiedliche Bürsten (Klasse 7) beanspruchten Marken FRIDA KAHLO und FRIDA besteht keine Verwechslungsgefahr.

Die Widerspruchsmarke wird als *"sinnstiftende Einheit"* aufgefasst: *"Erst in Verbindung mit dem Familiennamen KAHLO erhält das Zeichen FRIDA KAHLO eine eigentliche Individualisierung"*. Die Widerspruchsmarke wird in ihrer Gesamtheit als Namen der gleichnamigen mexikanischen Künstlerin erkannt, *"wobei der Bestandteil KAHLO im Vordergrund steht."* Entsprechend *"wird mit dem Bestandteil FRIDA kein kennzeichnungskräftiges und im Gesamteindruck als selbständig kennzeichnend erkanntes Element der Widerspruchsmarke übernommen. (...) Die Reduktion von der spezifischen Persönlichkeit und bekannten Künstlerin in der Widerspruchsmarke auf einen allgemein verbreiteten weiblichen Vornamen in der angefochtenen Marke stellt einen markanten Unterschied im Sinngesamt dar. (...) Die massgeblichen Verkehrskreise werden die Marken aufgrund des unterschiedlichen Sinngesamts und der prägenden Wirkung des Familiennamens KAHLO in der Widerspruchsmarke auseinanderhalten können."*

Patentrecht: Entscheide

Rechtsschriften

Umfang des Patentrechtlichen Akteneinsichtsrechts

BVGer vom 28.07.2025
(B-1281/2023)

Nicht rechtskräftig!

Das patentrechtliche Akteneinsichtsrecht umfasst nicht auch Rechtsschriften aus einem auf das Eintragungsverfahren folgenden Rechtsmittelverfahren: *"[D]as Aktenheft eines ergänzenden Schutzzertifikates gemäss PatV 127i II – gleich wie das Aktenheft eines veröffentlichten Patentgesuchs (PatG 65 I Satz) – [steht] jedermann zur Einsicht offen (...). Dabei bezieht sich das Einsichtsrecht einzig auf das Aktenheft. Dieses wiederum umfasst – nebst den Dokumenten zu Bestand und Recht – alle Dokumente, welche den Verlauf des Prüfungsverfahrens dokumentieren, wobei das Prüfungsverfahren seinen Abschluss mit der Endverfügung [des IGE] findet. Entsprechend zählen die Rechtsschriften der Rechtsmittelverfahren weder zu den Dokumenten, welche den Verlauf des Prüfungsverfahrens belegen, noch zu den Dokumenten, die Änderungen in Bestand und Recht des Patentbesitzes belegen."*

Urheberrecht: Entscheide

GT K

Bestätigung des Bruttoertragsprinzips

BVGer vom 15.07.2025
(B-5328/2024)

Ein früherer Einigungstarif kann *"nicht per se als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen beigezogen werden. (...) Die frühere Zustimmung in einem Einigungstarif entbindet die ESchK folglich nicht davon, bei einem strittigen Tarif die Entgelt- und Kostenstruktur gängiger Verwertungsformen zu analysieren, gewichtige Argumente beider Seiten abzuwägen und dadurch zu prüfen, ob die berechtigten Personen ein angemessenes Entgelt erhalten. (...) Es genügt darum insbesondere nicht, einen strittigen Tarif gestützt auf einen früheren Einigungstarif ebenfalls als angemessen und die daran geäusserte Kritik als unbegründet zu qualifizieren."*

Werden mit einer Werknutzung Einnahmen generiert, so ist gemäss Bruttoertragsprinzip auf diesen Einnahmen eine tariflich festzulegende Vergütung zu entrichten. Dabei ist grundsätzlich unbeachtlich, dass für die Werknutzung (in casu die Veranstaltung von Konzerten) höhere Kosten (z.B. höhere Künstlergagen) anfallen: *"Weder das Gesetz noch die bundesrätlichen Erläuterungen zielen in dieser Situation darauf ab, den Aufwand oder die Kosten im Rahmen vom bzw. zusätzlich zum Bruttoertragsprinzip zu berücksichtigen. (...) Selbst bei einem Verlust durch die Nutzung des Werks sind an die Urheberinnen und Urheber angemessene Entschädigungen zu verrichten; sie beteiligen sich schliesslich (...) nicht am Risiko der Veranstalterinnen und Veranstalter, sondern erhalten bloss die für die Verwendung des Werkes angemessene Entschädigung."*

"Die im Ausland bezahlten Entschädigungen können höchstens als Indizien für den Schweizer Marktwert von Leistungsschutzrechten dienen."

Windturbinenbaum

Urheberrechtsschutz für eine Windturbine

Cour de Justice GE vom
21.01.2025
(C/16983/2024 -ACJC/99/2025)

Eine Windturbine in Form eines Baumes, bei dem an den in Astform gestalteten Befestigungen kleine Windturbinen angebracht sind, kann - sofern individuell genug - urheberrechtlichen Schutz beanspruchen.

Begeht jemand ohne eigenes Verschulden eine Immaterialgüterrechtsverletzung, so ist von der Zusprechung einer Genugtuung zugunsten des Verletzten abzusehen.

Medikamenteninformationen

Erhöhte behördliche Beweispflicht für den Nachweis von kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen gemäss KG 7

BGer vom 23.01.2025
(2C_244/2022)

Rückweisung an die Vorinstanz zur Festsetzung einer angepassten Sanktion.

Auch eine Holdinggesellschaft "übt (...) eine wirtschaftliche Tätigkeit aus" und kann daher als Muttergesellschaft für ein Verhalten eines Tochterunternehmens kartellrechtlich sanktioniert werden.

"Die Wettbewerbsbehörden sind nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass eine Verhaltensweise gemäss KG 7 II die Konkurrenz effektiv bzw. erfolgreich vom Markt verdrängt hat oder in welchem konkreten Ausmass (z.B. anhand von Marktanteilsverlusten oder Umsatzeinbussen) der Wettbewerber oder besser gesagt der Wettbewerb geschädigt wird. In diesem Sinne ist eine auswirkungsbezogene Analyse nicht erforderlich. Auf der anderen Seite genügt für den Nachweis nicht eine bloss hypothetische Gefahr oder ein bloss hypothetisches bzw. theoretisches Potential der Wettbewerbschädigung. Vielmehr müssen die Wettbewerbsbehörden nachweisen, dass allfällige Verhaltensweisen wie einschränkende Vertragsklauseln auch effektiv potentiell geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Der blosser Hinweis, eine Vertragsklausel entspreche einem Tatbestand von KG 7 II, genügt dafür (...) nicht. Die Gefahr der Wettbewerbschädigung darf nicht bloss abstrakter Natur sein. Eine bestimmte Verhaltensweise ist nicht alleine aufgrund ihrer Form bzw. per se missbräuchlich, sondern muss tatsächlich geeignet sein, andere Wettbewerber zu verdrängen. Auch müssen sich die Wettbewerbsbehörden mit Beweismitteln des marktbeherrschenden Unternehmens, welche eine wettbewerbschädigende Wirkung entkräften, konkret auseinandersetzen. Ebenso ist zu prüfen, ob das marktbeherrschende Unternehmen eine Strategie verfolgt, um die Konkurrenz vom Markt zu verdrängen. Insgesamt muss es aufgrund sämtlicher, konkreter Umstände des Einzelfalls und auf der Basis einer gesamtheitlichen Betrachtung plausibel sein, dass eine beanstandete Verhaltensweise wie beispielsweise gewisse Vertragsklauseln den Konkurrenten vom Markt verdrängen oder fernhalten. Das 'SIX-Urteil' des Bundesgerichts (Urteil 2C_596/2019 vom 2. November 2022) ist deshalb in dem Sinne zu präzisieren, dass eine bestimmte Verhaltensweise entsprechend dem 'effects-based approach' effektiv potentiell geeignet sein muss, eine Wettbewerbsschädigung bzw. eine Verdrängungswirkung zu erzeugen. Die Gefahr nachteiliger Wettbewerbseffekte muss aufgrund sämtlicher konkreter Umstände tatsächlich bestehen."

Literatur

Die Kunstfälschung im Strafrecht

Henriette Küffer

Schulthess Verlag, Genf et al.
2025,
XXVIII + 155 Seiten, CHF 79;
ISBN 978-3-7255-9315-6

Die Autorin befasst sich in ihrer Zürcher Doktorarbeit mit der strafrechtlichen Behandlung von Kunstfälschungen in der Schweiz. Sie bemüht sich zunächst, Kunstfälschungen zu definieren und die Möglichkeiten zu ihrer Verfolgung zu beschreiben. Dabei versucht sie, aufgrund von Fallbeispielen und der Rechtsprechung zu zeigen, welche Massnahmen ihres Erachtens nach dem Abschluss einer Untersuchung angebracht sind. Eine Betrachtung der internationalen Gesichtspunkte der Rechtshilfe schliesst ihr Buch ab.

Entwicklungskooperationen zwischen Urheber-, Schuld- und Gesellschaftsrecht

Ellen Hönig

DIKE VERLAG, St. Gallen et al.
2025,
XXX + 209 Seiten, CHF 82;
ISBN 978-3-03891-796-0

Die an der Universität St. Gallen angenommene Dissertation untersucht die rechtlichen Aspekte gemeinsamer Softwareentwicklung vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens von Urheber-, Schuld- und Gesellschaftsrecht. Sie erläutert, wie herkömmliche Rechtsinstitute bei neuen Formen der schöpferischen Zusammenarbeit greifen können oder auch nicht. Systematisch legt die Autorin Leitlinien zur Einordnung von Entwicklungskooperationen unter dem Einbezug der Bedürfnisse der Praxis vor. Sie leistet eine wertvolle Hilfe zur Einordnung neuer Formen der Werkschöpfung.

Kunst & Recht / Art & Law

Vanessa Rüegger /
Nicolas Mosimann /
Lionel Schüpbach (Hg.)

Helbing Lichtenhahn Verlag,
Basel 2025,
VII + 140 Seiten, CHF 48;
ISBN 978-3-7190-5001-6

Der Tagungsband zur 13. Basler Tagung Kunst & Recht / Art & Law vom 14. Juni 2024 enthält Beiträge zu aktuellen Fragen zu belastetem Kulturerbe, Provenienzforschung und Restitution. Behandelt werden u.a. die geplante Schweizer Kommission für historisch belastetes Kulturerbe, die Bilanz der Limbach-Kommission, "Resale Clauses" im Kunsthandel, urheberrechtliche Nutzungen in Museen sowie Vergütungsansprüche von "Street Artists". Die Aufsätze bieten gleichzeitig rechtliche Prägnanz und Kulturpolitik.

Tagungsberichte

IP Litigation – Scenarios between Switzerland and Italy

23. Oktober 2025,
Fondazione San Fedele, Mailand

Am 23. Oktober 2025 organisierten INGRES und die italienische "Camera Avvocati Industrialisti" in Mailand die Tagung "IP Scenarios between Switzerland and Italy". Fachleute aus beiden Staaten (aus der Schweiz Lara Dorigo, Christoph Gasser, Sandra Marmy-Brändli und Michael Ritscher) besprachen zentrale Aspekte des Immaterialgüterrechts und tauschten sich über Patente, Marken, Urheberrecht und UWG aus. Die Veranstaltung stärkte die Zusammenarbeit zwischen Schweizer und italienischen Immaterialgüterrechtsexperten. Eine Folgetagung ist geplant.

Young INGRES Roadshow

30. Oktober 2025,
Pestalozzi Rechtsanwälte AG,
Zürich

Die zweite Veranstaltung von Young INGRES fand im Rahmen einer "Roadshow" bei der Pestalozzi Rechtsanwälte AG in Zürich statt. Spannende englischsprachige Kurzvorträge (von Michèle Burnier, Lara Dorigo, John Isaac, Joëlle Marciano, Fabian Martens) boten wertvolle Einblicke in die Schnittstelle von Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Den Abend schloss ein "BBQ" in entspannter Atmosphäre mit Blick auf den Zürichsee ab. Ein Tagungsbericht folgt.

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa

2. Februar 2026,
Hotel Zürichberg, Zürich

Die nächste Tagung zu den letzten Geschehnissen im Immaterialgüterrecht in Europa (mit Bezügen zum Schweizer Recht) findet am Montag, 2. Februar 2026, auf dem Zürichberg statt. Am Wochenende zuvor (31. Januar und 1. Februar 2026) wird zudem wieder der INGRES-Skiausflug auf dem Flumserberg durchgeführt. Das Programm sowie das Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 10/2025 bei und sind auf www.ingres.ch zugänglich.

Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden

12. März 2026,
Kursaal, Bern

Am 12. März 2026 veranstaltet INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE eine kostenlose Fachveranstaltung zum revidierten Patentrecht. Die Nachmittagsveranstaltung findet im Kursaal in Bern statt und hat die Patentgesetzrevision sowie die vollständig revidierte Patentverordnung zum Inhalt. Dabei wird insbesondere über die Rolle des Gesetzgebers, des IGE, der Anmelder und der Vertreter vorgetragen. Die Veranstaltung wird mit einem Apéro vervollständigt. Das Programm sowie weitere Informationen werden demnächst über die Kanäle des IGE sowie der IP-Verbände kommuniziert.

Nachruf für Franz Nyffeler

Am 17. Oktober 2025 ist Franz Nyffeler, alt Bundesrichter, vormaliger Präsident des Handelsgerichts des Kantons Aargau sowie Rechtsanwalt, im Alter von 84 Jahren verstorben. Als Nachfolger von Paul Braendli war er während rund zehn Jahren Präsident des INGRES und trug in jener Zeit, auch in seiner Funktion als Präsident der Schweizer Richter in Handelssachen, massgeblich zur heute vertrauensvollen Beziehung mit der Richterschaft bei. Franz Nyffeler zeichnete sich nicht nur durch seine juristischen und organisatorischen Fähigkeiten, sondern auch durch seine empathische Persönlichkeit und seine Überzeugung aus, dass den Parteien mit einem Vergleich, der auf einer raschen, vorläufigen und neutralen Einschätzung der Rechtslage beruht, oft besser geholfen ist als mit einem Urteil.

Wir danken unserem Ehrenmitglied Franz für seinen Beitrag zur Weiterentwicklung des Immaterialgüterrechts in der Schweiz und für seine Freundschaft zu INGRES.